

Einwohnergemeinde Safnern



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	6
GEMEINDEPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen.....	10
STEUERWESEN.....	10
DATENSCHUTZ.....	11
GEMEINDELIEGENSCHAFTEN.....	11
VERSCHIEDENES.....	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
AUFLAGEZEUGNIS.....	13

Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Safnern beschliesst, gestützt auf **Art. 6 des Organisationsreglements vom 28. März 2012**, folgendes Gebührenreglement der Gemeinde Safnern.

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation

erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, schriftlich mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein

Fr. 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG

~~Gemäss Art. 4 Abs. 2 KBüG~~ Aufwandgebühr II reduziert

³ Auf Minderjährige erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 ~~EbÜV~~ KBüG

Gebührenfrei

Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbÜV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 260.00 bis 400.00

² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbÜV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 125.00 bis 250.00

³ Einbürgerungstest

Fr. 260.00 bis 390.00

Art. 19 Lebensbescheinigung

Fr. 15.00

Gemeindepolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 20 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 29 ff.

² Stellungnahme zur

	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m² Fläche für einen Tag): und einmalige Grundgebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain, welche nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch steht, ab 8. bis und mit 14. Wochentag (beispielsweise Lagerung von Material, Bauplatzinstallation, Aufstellen von Mulden).	Fr. 40.00 Fr. 50.00
	Für die kurzfristige (bis zu einer Dauer von 7 Wochentagen) Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain wird auf eine Gebühr verzichtet, wenn die Gemeindeverwaltung über die Benutzung des Grundes frühzeitig vor der Inanspruchnahme informiert wurde. Wird die Meldung unterlassen, werden die Gebühren gemäss Art. 23 Abs. 1 bereits ab dem ersten Tag erhoben.	
	² Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:	
	—befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag	Fr. 00.50
	—unbefestigter Boden: pro m²/Tag	Fr. 00.20
	² Ab dem 15. Tag wird pro angebrochene 20 m² und pro Woche eine Pauschale für die beanspruchte Fläche erhoben.	Fr. 50.00
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	

Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähig- keits zeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 27 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige Formelle und materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 29 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden Dekret über das Baubewilligungsverfahren BewD	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00 Gebühren gemäss Bundesamt

	b) Gewässerschutz	für Sport und Militär Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Aufwand gemäss externer Fachstelle oder AWA Fr. 30.00
	c) Strassenanschluss	
	d) Beanspruchung Strassenterrain Strassenaufbruchbewilligung	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I Gebühren gemäss Feueraufseher oder GVB
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II Gebühren gemäss externer Fachstelle Fr. 30.00
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00 Gebühren gemäss GAG
Beratung und Antragstellung	Art. 30 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 2 Gebührenreglement Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 32 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00

Kontrollen	Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 36 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Bauen ohne Bewilligung	Art. 36a Bearbeiten von nachträglichen Baugesuchen, wenn Bauten ohne Bauwilligung und/oder in Abweichung von Absprachen oder Bewilligungen erstellt werden.	Doppelte Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 40 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Hundetaxe

Art. 41 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde wohnhaft sind.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich ~~zu differenzieren~~.

Datenschutz

Art. 42 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

² Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle pro Person

Fr. 12.00

³ Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle je Liste inkl. Papier

Fr. ~~50.00~~ 20.00

⁴ Listenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle je Liste inkl. Etiketten

Fr. 100.00

⁵ jährlich eine Listenauskunft für ortsansässige Vereine

gebührenfrei

Gemeindeliegenschaften

Benützung

Art. 43 ¹ Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindeliegenschaften und Anlagen durch Dritte kostendeckende Gebühren.

Gemäss Benützungsverordnung mit Gebührentarif

² Anlagen in diesem Sinne sind:

- Schulhaus Räßli
- Gemeindehaus
- Zivilschutzanlage
- Sportplatz

³ Der Gemeinderat wird zum Erlassen einer entsprechenden Benützungsverordnung mit Gebührentarif ermächtigt.

⁴ Vereine und Organisationen können von der Gebührenerhebung durch den Gemeinderat befreit werden.

Verschiedenes

Dorfzeitung Inserate+Werbung	Art. 44 ¹ Der Gemeinderat kann sporadisch eine Dorfzeitung erlassen und erhebt für die Inserate- und Werbekosten eine Gebühr. ² Der Gemeinderat wird zum Erlassen der Richtlinien Dorfzeitung mit Gebührenfestlegung für Inserate- und Werbekosten ermächtigt.	Fr. 20.00 bis 500.00
Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 46 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 47 ¹ 2. Mahnung	Fr. 20.00
	² Verfügung	Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 48 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Art. 49 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 50 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2012 auf.	

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019.

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident Die Gemeindeverwalterin

Dieter Winkler Sandra Geider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 31. Oktober 2019 bis am 4. Dezember 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 31. Oktober 2019 bekannt.

Safnern, 5. Dezember 2019

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider